



Amt / Abt.: 60/6014
Az.: 6310
Datum: 01.07.2014
Drucksache: 2-009/2014

öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Vorlage für: am:
 Hauptausschuss 15.07.2014
 Finanzausschuss
 Bau- u. Umweltausschuss
 Kulturausschuss
 Stadtrat

Betreff: Sachverhalt in der Anlage

Anhörung zur vorgesehenen Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße LI 6

Beschluss-Vorschlag:

Die Stadt Lindau (B) lehnt die Abstufung der Kreisstraße LI 6 zu einer Gemeindestraße und die damit verbundene Übernahme der Straßenbaulast ab.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtinvestition

Mittel stehen zur Verfügung

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Haushaltsstelle:

Deckungsvorschlag:

Verwaltungshaushalt

Mittelanmeldung zum Haushaltsplan

Vermögenshaushalt

Folgekosten:

Unterschrift

Amt 60/6014
Az.:6310
Drucksache Nr.: 2-009/2014

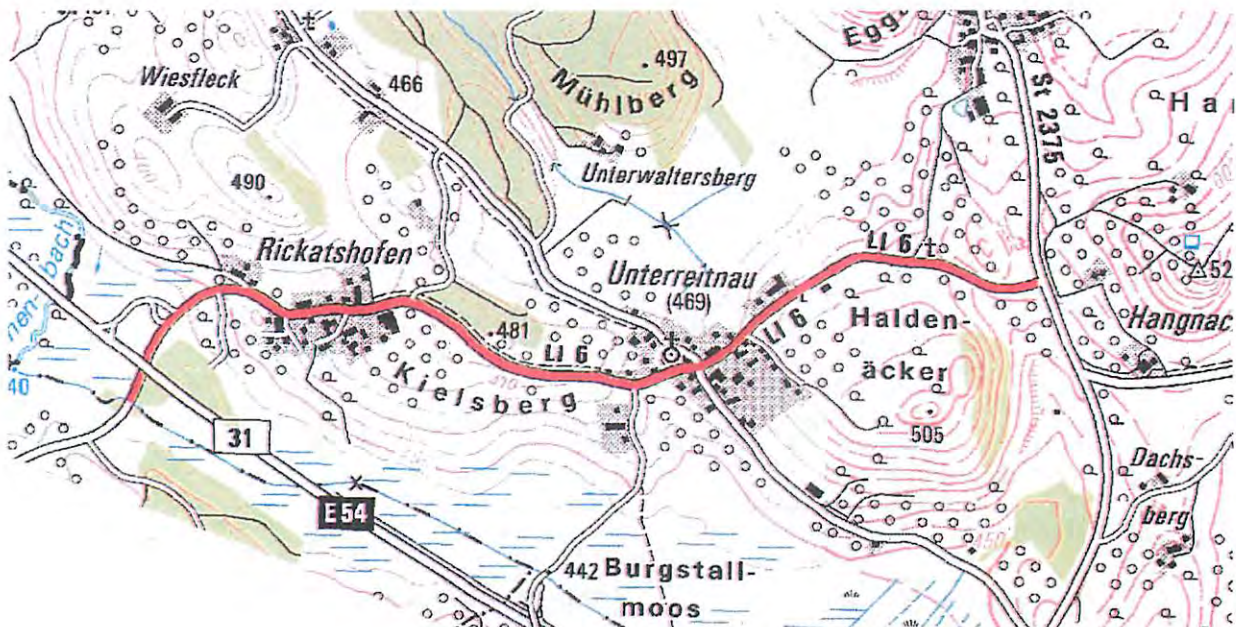
Verteiler: Herr Oberbürgermeister
Herr Speth
Herr Herrling
Herr Kattau
Herr Frey
Schriftführer
Stadträte
zum Akt

Dem Hauptausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 15.07.2014 vorgelegt

Anhörung zur vorgesehenen Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße LI 6

1. Sachstand

Der Landkreis Lindau beabsichtigt die Kreisstraße LI6 von der Staatsstraße St 2375 bis zur Kreisstraße Li 16 zur Gemeindestraße abzustufen. Vom Netzknoten B 12 / B 31 bis zur St 2375 bleibt die Kreisstraße Li 6 erhalten.



Mit Schreiben des Landratsamtes vom 11.06.2014 liegt eine Anhörung zur vorgesehenen Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße LI6 vor. Demnach sind neben der Stadt Lindau (B) auch die Gemeinden Nonnenhorn und Wasserburg betroffen. Die Gemeinde Nonnenhorn hat der Absicht zur Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße Li 6 auf ihrem Gemeindegebiet widersprochen. Im Lindauer Stadtgebiet liegt der abzustufende Straßenabschnitt zwischen der St 2375 und der Landesgrenze südlich der B 31 bei Rickatshofen.

Das Landratsamt begründet seine Abstufungspläne damit, dass die Kreisstraße LI6 aufgrund des Verzichts auf die ursprünglich vorgesehene B31-Abfahrt bei Rickatshofen ihre Verkehrsbedeutung verlo-

ren habe. Aus diesem Grund sei die Teilstrecke zwischen Nonnenhorn und Rickatshofen nicht richtlinienkonform ausgebaut, sondern hier nur eine grundlegende Erneuerung durchgeführt worden.

Des Weiteren wird angeführt, dass sich die Klassifizierung einer Straße hauptsächlich aus der Verkehrsbedeutung in der Netzlage und ihrer Verkehrsbelastung ergebe. Auf dem Streckenabschnitt würden nahezu keine überregionalen Fahrbeziehungen abgewickelt.

Es sei daher beabsichtigt die bisherige Kreisstraße LI 6 zu Gemeindeverbindungs- bzw. Ortsstraßen abzustufen. Die Frist zur Aufforderung der Anhörung endet am 18.07.2014

2. Rechtslage

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) regelt die Rechtsverhältnisse an den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen. Die Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung in Klassen aufgeteilt.

Demnach sind Kreisstraßen nach Art 3 BayStrWG Straßen, die dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises, dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen oder dem erforderlichen Anschluss von Gemeinden an das überörtliche Verkehrsnetz dienen oder zu dienen bestimmt sind. Sie sollen mindestens an einem Ende an eine Bundesfernstraße, Staatsstraße oder Kreisstraße anschließen.

Hingegen sind Gemeindeverbindungsstraßen bzw. Ortsstraßen Straßen, die den nachbarlichen Verkehr der Gemeinden oder der Gemeindeteile untereinander vermitteln (Art 46 BayStrWG). Straßenbaulastträger für Gemeindestraßen sind die Gemeinden.

Nach Artikel 7 BayStrWG ist eine Straße abzustufen, wenn sich ihre Verkehrsbedeutung geändert hat, oder wenn sie nicht in die ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse eingeordnet ist oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Umstufung vorliegen. Gegenstand der Regelung des Art. 7. BayStrWG ist die nachträgliche Abänderung der mit einer Widmung verbundenen Einreihung in eine Straßenklasse. Hat sich die Verkehrsbedeutung einer Straße geändert, so ist sie in die entsprechende Straßenklasse umzustufen (Auf-/Abstufung). Sinn und Zweck ist es über die Umstufung, die Funktionszuweisung zu sichern und die damit verbundene Aufgabenverteilung aufrecht zu erhalten.

Die Umstufung erfolgt einvernehmlich oder aufsichtlich. Eine einvernehmliche Umstufung ist nur möglich, wenn der bisherige und der zukünftige Baulastträger sich über die Umstufung einigen und eine schriftliche Umstufungsvereinbarung treffen.

Eine aufsichtlich angeordnete Umstufung darf nur unter bestimmten Voraussetzungen verfügt werden. Die Verkehrsbedeutung einer Straße muss sich so geändert haben, dass sie in eine andere Straßenklasse einzustufen ist. Die neue Verkehrsbedeutung muss zweifelsfrei feststehen. Solange Zweifel bestehen oder die umstufungsrelevante Änderung erst noch von einer zukünftigen Entwicklung abhängt, ist die Umstufung unzulässig.

Da die Verkehrsbedeutung und die Klassifizierungsmerkmale der einzelnen Straßenklassen als unbestimmte Rechtsbegriffe anzusehen ist, bleibt für Ermessensentscheidungen kein Raum.

Die Umsetzungsverfügung sind Verwaltungsakte. Es gelten deshalb für sie, die allgemeinen für Verwaltungsakte in Frage kommenden Regeln, so insbesondere hinsichtlich der Anfechtbarkeit. Kommt keine Einigung zustande (Ablehnung durch Stadt Lindau (B)), so entscheidet über die Umstufung die für die beteiligte höhere Straßenklasse zuständige Straßenaufsichtsbehörde (Regierung von Schwaben).

3. Kreisstraße LI 6

Es geht daher um die Frage, ob die derzeit gewidmete Kreisstraße LI6, weiterhin die Voraussetzung der Straßenklassifizierung gemäß Art 3 Abs. 2 BayStrWG erfüllt.

Immerhin dient sie nach wie vor dem Verkehr zwischen den See- und Landkreisgemeinden sowie dem Anschluss des Hinterlandes an die Bundesstraßen B12, B308 und A96. Die Verkehrsbedeutung der Kreisstraße Li 6 wird zwischen dem Netzknoten B 12 / B 31 und der Staatsstraße St 2375 nicht angezweifelt. Von Knoten St 2375 / Li 6 sind die überörtlichen Straßen ausschließlich nach Norden und Südosten (Richtung Lindau (B)) ausgerichtet. Eine weiterleitende überörtliche Verbindung vom Knoten St 2375 / Li 6 Richtung Westen wäre bei einer Abstufung nicht mehr gegeben. Es bestünde nur noch eine westliche überörtliche Anbindung über Lindau (B) und der Li 16. Es würde hierdurch der überörtliche Verkehr erst in südöstlicher Richtung in das bereits überlastete Lindau (B) geleitet werden, um dann den Verkehr in westlicher Richtung See nah über die Li 16 wieder nach Westen abzuleiten. Die Li 6 stellt daher auch eine Entlastung des seennahen Verkehrs über das Hinterland von Lindau (B) dar, nimmt hierbei den überörtlichen Verkehr aus den Dörfern und Weilern im Hinterland auf und stellt somit eine überörtliche Verbindung zwischen der B 12 / B 31 und Baden-Württemberg (Kressbronn) dar. Eine überörtliche Anbindung des Lindauer Hinterlandes in Richtung Westen ist nicht gegeben, da eine Auffahrt zur B 31 nicht besteht. Damit stellt die Li 6 das Verbindungsstück zwischen der B 12 / B 31 und der Li 16 nach Westen durch das Lindauer Hinterland dar. Die vermittelten Verkehrsbeziehungen sind demzufolge gemeinde- und sogar bundeslandübergreifend. Die Li 6 dient dem überörtlichen Verkehr innerhalb des Landkreises Lindau (B) und des Bodenseekreises.

Auch der Umleitungsverkehr durch Unfälle und/oder sonstigen Baumaßnahmen führt zu einer stärkeren Belastung der Fahrzeugfrequenzen als hier mit 1.050 KFZ (Angaben vom Kreis) angegebenen Werten.

Die Tatsache, dass das Verkehrsaufkommen unter dem Durchschnitt der bayerischen Kreisstraßen liegt, ändert daran nichts, sondern ist der Tatsache geschuldet, dass die erschlossenen Ortsteile relativ klein sind und das Lindauer Hinterland insgesamt nicht dicht besiedelt ist. So ist die Fahrzeugfrequenz selbst wenig aussagekräftig über die Verkehrsbedeutung. Sie lässt auch keine Rückschlüsse auf die Verkehrsbeziehungen der Fahrzeuge zu, d.h. woher die Fahrzeuge kommen und wohin diese fahren, was hier maßgebend ist.

Art 3 BayStrWG macht zudem in den Tatbestandsvoraussetzungen, die objektiv vorliegen müssen um eine Straße als Kreisstraße zu klassifizieren, keine Aussagen zu einem erforderlichen Verkehrsaufkommen, sondern bemisst die Bedeutung einer Straße allein an dem Umstand, dass die Straße dem Grunde nach tatsächlich dem überörtlichen Verkehr innerhalb des Landkreises oder eben dem Anschluss von Gemeinden an das überörtliche Verkehrsnetz dient.

Diese Tatbestandsvoraussetzungen sind nach Auffassung der Stadt Lindau (B) nach wie vor erfüllt, weil die Li 6 zwischen der B 12 / B 31 und der Li 16 eine Netzfunktion aufweist, was eine Gemeindeverbindungsstraße nicht hat. Des Weiteren verknüpft die Li 6 mehrere klassifizierte Straßen, nämlich die B 12, B 31, St 2374, St 2375, K 7705, Li 16, beginnt an der B 12 und endet an der Li 16. Insofern ist die jetzige Li 6 völlig zutreffend als Kreisstraße klassifiziert. Eine Abstufung widerspräche daher den Bestimmungen des Art. 7 BayStrWG i.V. mit Art 3 BayStrWG.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Lindau (B) lehnt die Abstufung der Kreisstraße LI 6 zu einer Gemeindestraße und die damit verbundene Übernahme der Straßenbaulast ab.

Lindau (B), den 01.07.2014
STADTBAUAMT LINDAU (B)


Patir
Sachbearbeiter